

Österreichweites TGD-Programm zur Parasitenbekämpfung und zur Immobilisation von Wildtieren in Gehegehaltung

(kundgemacht in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ Nr. 8a/2004)

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Definitionen
3. Rechtlicher Rahmen der Arzneimittelanwendung bei Wildtieren
4. Teilnahme des Wildtierhalters beim Tiergesundheitsdienst
5. Ausbildungserfordernisse
6. Dokumentation des Arzneimitteleinsatzes
7. Kennzeichnung der behandelten Tiere
8. Angewendete Arzneimittel
9. Kontrollen
10. Anhang:
 - Arzneimittelabgabe- und -anwendungsbeleg
 - Betriebserhebungsprotokoll
 - Transportbescheinigung
 - Gehegebuch
 - Seminar-design für die Ausbildung
 - Lagerung und Transport von (immobilisierten) Wildtieren
 - Ablaufplan Parasitenbekämpfung
 - Ablaufplan Immobilisierung

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Programm „Arzneimittelanwendung bei Wildtieren in Gehegehaltung“ trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und jegliche Haftung der Autoren ausgeschlossen ist.

1. Präambel

Der „Arzneimittelskandal“, die BSE-Krise sowie einige weitere Schlagzeilen um Lebensmittel tierischer Herkunft haben in den letzten Jahren die Konsumenten verunsichert. Der Einsatz von Arzneimitteln bei freilebenden Wildtieren ist seit Februar 2003 verboten. Bei Wildtieren in Gehegen ist ein Einsatz unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tierarzneimittelkontrollgesetzes möglich.

Arzneimiteleininsatz bei Wildtieren

An Arzneimitteln wurden bzw. werden in Europa neben diversen Entwurmungsmitteln bei Wildtieren auch Impfstoffe (Tollwut - Fuchs, Europäische Schweinepest - Schwarzwild) und Präparate zur Vorbeuge und Behandlung von Erkrankungen bei Fasanen, Reb- und Rauhfußhühnern in Volierenhaltung (Luftröhrenwurm, Schwarzkopfkrankheit, Kokzidiose) sowie Präparate zur Immobilisierung von Wildtieren eingesetzt. Weiters existieren ältere Versuche zur Medikation von Feldhasen in freier Wildbahn sowie zur Behandlung von Räude bei Gams-, Stein- und Rotwild (z.B. mit Neguvon^R, Thibenzole^R und Ivermectin), die allesamt nur von bescheidenen Erfolgen gekrönt waren. Aktuellen Diskussionen um Hormonpräparate zur Regulierung von Schwarzwildpopulationen ist nicht nur aus lebensmittelhygienischen, sondern auch aus ethischen Gründen entschieden entgegen zu treten.

Verbot des Arzneimiteleinsetzes bei Wildtieren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2003, GZ.: 39.262/0-VII/B/10/03, teilte das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Folgendes mit:

Grundsätzlich ist zwischen freilebendem Wild und Zuchtwild zu unterscheiden.

Nach den §§ 383 und 384 ABGB sind unter „wilden Tieren“ solche zu verstehen, die sich regelmäßig im Zustand ihrer natürlichen Freiheit befinden und, wenn sie gefangen sind, ihre Freiheit wieder zu erlangen streben (Klang in Klang, Kommentar zum ABGB, 2. Band, S 245).

Anders als beim Jagdberechtigten, der nicht Halter des außerhalb von Gehegen oder Tiergärten lebenden Wildes seines Reviers ist (R. Veit, Die zivilrechtliche Haftung bei Kraftfahrzeugunfällen durch Wild, ZVR 1958, 46), ist die Tierhaltereienschaft des Betreibers eines Wildparks (oder Zuchtwildgatters) gegeben, und zwar unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den Tieren, so dass auch der Pächter eines Wildparks als Tierhalter im Sinne des § 1320 ABGB anzusehen ist.

Eine Behandlung von freilebenden Wildtieren mit Arzneimitteln kommt aber nicht in Betracht, da kein Tierhalter zur Verfügung steht, der sicherstellt, dass die behandelten Tiere entsprechend gekennzeichnet sind und dass solche Tiere nur nach Einhaltung einer allenfalls erforderlichen Wartezeit in Verkehr und somit in die menschliche Nahrungskette gelangen.

Somit ist die Anwendung von Arzneimitteln bei freilebenden Wildtieren verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot der Arzneimittelanwendung bei freilebenden Wildtieren ist lediglich die Tollwutimpfung von Füchsen mittels Impfköder.

Programmpunkte

Folgende Punkte sind lt. Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (GZ: 39001/9-IV/B/11/03) zur Gestaltung eines Programms „**Arzneimiteleininsatz bei Wildtieren in Gehegehaltung**“ u.a. zu berücksichtigen:

1. Mitgliedschaft des Wildtierhalters beim Tiergesundheitsdienst
2. Nennung eines Betreuungstierarztes und Formulierung einer Verpflichtung, dass Immobilisierungen nach Möglichkeit durch den Betreuungstierarzt selbst vorzunehmen ist

3. Festlegung von Ausbildungserfordernissen (theoretischer und praktischer Teil) für Tierhalter und Betreuungstierärzte
4. Festlegung von Betriebserhebungsprotokollen
5. Festlegung der Immobilisierungsmittel unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Einsatzes bei Tieren, welcher der Gewinnung von Lebensmitteln dienen sowie der Festlegung der Wartezeit
6. Meldung jeder vom Tierhalter beabsichtigten Immobilisierung beim Betreuungstierarzt
7. Dokumentation der Arzneimittelanwendung (einschließlich Angabe von Fehlschüssen) sowie
8. Beschreibung der Vorgangsweise zur Sicherstellung der Einhaltung der Wartezeit (Kennzeichnung, Dokumentation des Arzneimitteleinsatzes, Gehegebuch).
9. Lagerung von immobilisierten Tieren und Schutz beim Transport

Immobilisieren von Wildtieren

Die Immobilisierung von Wildtieren ist in Zuchtwildgattern sowie Wildparks und Jagdgattern grundsätzlich erlaubt, sofern die rechtlichen Bedingungen erfüllt werden. In Wintergattern sind Immobilisierungen wie auch jeder andere Arzneimitteleinsatz grundsätzlich nicht erlaubt. Gemäß den Anforderungen beschränkt sich diese Programm auf die Arzneimittelanwendung auf folgende Tierarten: **Rot-, Sika-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild, Davidshirsche und Marale**

2. Definitionen

Landwirtschaftliches Wildgehege: Ein Wildgehege in dem Zuchtwild im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes vorrangig zur Fleischgewinnung gehalten wird.

Schaugatter, Tierpark, Wildpark, Zoo: Sind Gehege die vorrangig einer Zurschaustellung von Wildtieren dienen. Je nach Tierart ist auch eine Lebensmittelgewinnung möglich.

Jagdgatter: Sind mindestens Eigenjagd große, für die betreffende Tierart abgeschlossene Flächen, die vorrangig der jagdlichen Nutzung dienen und wo die Tiere ähnlich wie in freier Wildbahn leben.

Wild-Zuchtgatter: Sind für die betreffende Tierart abgeschlossene Flächen, die vorrangig der Zucht von Wildtieren für Jagdgatter oder die freie Wildbahn dienen.

Wintergatter: Sind abgeschlossene Flächen, in denen Rotwild aus freier Wildbahn zeitlich befristet zur Überwinterung in einem Ersatzlebensraum gehalten wird.

In Österreich obliegt die Regelung der Wildtierhaltung wie in der Bundesrepublik Deutschland den Ländern und ist deshalb unterschiedlich – entweder nach Tierschutz- oder Jagdrecht - geregelt. Derzeit werden in Österreich ca. 2.000 landwirtschaftliche Wildgehege betrieben. Jagdgatter befinden sich vorwiegend in den östlichen Bundesländern Niederösterreich und Burgenland. Die geforderte Mindestgröße beträgt allgemein 115 ha. Über die Gesamtzahl der Jagdgatter in Österreich liegen keine exakten Daten vor. Nach FRITZ und ORTNER (1998) existieren in Österreich über 30 Wildparks, deren Flächen zwischen 130 und 1.338 ha betragen.

3. Rechtlicher Rahmen der Arzneimittelanwendung bei Wildtieren

3.1 Tierarzneimittelkontrollgesetz

Das Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG BGBl. Nr. 28/2002 idGF gilt für die Einfuhr, das In-Verkehr-Bringen, die Anwendung, das Bereithalten zur Anwendung und das Lagern von Tierarzneimitteln (einschließlich Reinsubstanzen), wobei Tierarzneimittel im Sinne dieses Bundesgesetzes Arzneimittel sind, die zur Anwendung an solchen Tieren bestimmt sind, die

zur Gewinnung von Lebensmitteln oder von anderen zur Anwendung am oder im Menschen dienenden Produkten vorgesehen sind.

§ 4. (1) Als Tierarzneimittel dürfen – abgesehen von § 4a des Tierärztegesetzes – nur in Österreich zugelassene Arzneispezialitäten angewendet werden. Die Fachinformation (Summary of Product Characteristics) ist für den Tierarzt verbindlich und er darf nur bei Vorliegen eines Therapienotstandes davon abweichen. „Therapienotstand“ ist eine Situation, die sich dadurch auszeichnet, dass es für die Behandlung einer Tierkrankheit kein in Österreich zugelassenes oder lieferbares Tierarzneimittel gibt.

(2) Für den Fall, dass in Österreich keine Arzneispezialität für die Behandlung einer bestimmten Erkrankung zugelassen und verfügbar ist, darf von einem Tierarzt oder unter der direkten persönlichen Verantwortung eines Tierarztes angewendet werden

1. ein im Ausland für die jeweilige Tierart und Krankheit zugelassenes Tierarzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 3 oder
2. wenn ein Arzneimittel nach Z 1 nicht verfügbar ist, ein Tierarzneimittel, das in Österreich für eine andere Tierart oder für dieselbe Tierart, aber für eine andere Krankheit zugelassen ist, oder
3. wenn ein Arzneimittel nach Z 2 nicht zugelassen oder verfügbar ist, ein Arzneimittel, das für die Anwendung am Menschen zugelassen ist und dessen Wirkstoff in den Anhängen I bis III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates (ABl. Nr. L 224 vom 18. August 1990) angeführt ist, oder
4. wenn ein Arzneimittel nach Z 1, 2 und 3 nicht zugelassen oder verfügbar ist, ein Tierarzneimittel, das in einer Apotheke auf Grund der Herstellungsanweisung eines zur selbständigen Berufsausübung im Inland berechtigten Tierarztes hergestellt wird.

Die Z 2 und 3 gelten nicht für Tierimpfstoffe.

Der § 5 besagt, dass das Bereithalten zur Anwendung und das Lagern von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln durch andere als zur Herstellung oder Abgabe von Arzneimitteln berechnete Personen verboten ist, es sei denn,

- 1.) diese Arzneimittel wurden im Zuge einer Behandlung vom behandelnden Tierarzt (aus seiner tierärztlichen Hausapotheke) oder über tierärztliche Verschreibung durch eine öffentliche Apotheke abgegeben und
- 2.) der Besitzer ist auf Grund des § 12 oder des § 24 Abs. 3 des Tierärztegesetzes beziehungsweise gemäß den jeweils anzuwendenden Vorschriften nach § 7 dieses Bundesgesetzes (Positivliste und Betreuungsverhältnis oder TGD) zur Anwendung dieser Arzneimittel berechnigt.

Im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes darf der Tierarzt den Tierhalter in Hilfeleistungen, welche über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten hinausgehen, sowie in die Anwendung von Arzneimitteln bei landwirtschaftlichen Nutztieren einbinden, wenn dies unter

1. genauer Anleitung, Aufsicht und
2. schriftlicher Dokumentation
3. von Art,
4. Menge und
5. Anwendungsweise erfolgt.

Gemäß § 9 sind die Organe der Kontrollbehörde befugt, überall, wo Tierarzneimittel in Verkehr gebracht, angewendet oder aufbewahrt werden können, Nachschau zu halten, Proben zu nehmen und in die Aufzeichnungen, die nach arzneimittel- oder veterinärrechtlichen Bestimmungen zu führen sind, Einsicht zu nehmen. Werden dabei Mängel festgestellt, so sind gemäß § 13 Verwaltungsstrafen zu verhängen.

3.2 Tierarzneimittel-Anwendungsverordnung 2004 idgF

Diese Verordnung regelt den Bereich der oral und äußerlich anzuwendenden Tierarzneimittel, den der Fütterungsarzneimittel-Vormischungen und der zur Injektion und Instillation bestimmten Tierarzneimittel.

Grundvoraussetzung für die Durchführung dieses Programms ist die Teilnahme am Tiergesundheitsdienst. Demnach dürfen nur jene Tierarzneimittel an den Tierhalter abgegeben werden, die

- 1.) in der Anlage zur Tierarzneimittel-Anwendungsverordnung angeführt sind und
- 2.) als Bestandteil dieses Programms in den Amtlichen Veterinärnachrichten kundgemacht worden sind.

3.3 Tiergesundheitsdienstverordnung 2002, veröffentlicht in den AVN Nr. 8a/2002

Die in der TGD-Verordnung aufgelisteten Pflichten für Tierärzte und Tierhalter gelten als Mindestanforderungen, denen die Statuten bzw. Verträge der Landestiergesundheitsdienste zu entsprechen haben. Zu beachten ist, dass die Bestimmungen der TGD-Verordnung in Beziehung mit den Verwaltungsstrafbestimmungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes stehen.

Pflichten des Tierarztes

Folgende Pflichten sind vom Tierarzt u.a. wahrzunehmen: der Tierarzt hat einen schriftlichen Betreuungsvertrag mit dem Tierhalter abzuschließen und diesen der TGD-Landesgeschäftsstelle zu übermitteln, seine Tätigkeit als TGD-Tierarzt im Umkreis seiner Praxis auszuführen, die Akut- und Notversorgung zu gewährleisten, Hygienemaßnahmen einzuhalten und die zur Verfügung gestellte Schutzkleidung zu benutzen. Innerhalb von 4 Wochen ab Übernahme der Betreuung, ist der Tierbestand zu untersuchen und regelmäßig die Betriebserhebungen (Durchsicht der Aufzeichnungen, Einschätzung des Gesundheitszustandes, Kontrolle des Bestandes, Erstellung eines Besuchsprotokolls) durchzuführen. Nach Diagnosestellung ist ein Handlungsplan für den Tierhalter festzulegen. Im Rahmen der nächsten Visite sind die zu setzenden Maßnahmen auf Einhaltung und Fortschritt zu kontrollieren. Die erforderlichen Daten sind von dem Tierarzt an die TGD-Landesgeschäftsstelle zu übermitteln.

Wichtige Pflichten des Tierhalters

Folgende Pflichten sind vom Tierhalter u.a. einzuhalten: Neben der Teilnahme am TGD darf kein weiteres ständiges Betreuungsverhältnis im Sinne des § 24 (3) Tierärztegesetz eingegangen werden, es ist ein Betriebsregister (Gatterbuch) zu führen, die Kennzeichnungsvorschriften sind einzuhalten. Wird ein weiterer Tierarzt beigezogen, so hat der Tierhalter dies dem TGD-Tierarzt unaufgefordert mitzuteilen. Aufzeichnungen und Produktionsdaten die für die Beurteilung des Gesundheitszustandes des Tierbestandes notwendig sind, sind dem Tierarzt auszuhändigen. Der Tierhalter ist zur fristgerechten Kontaktaufnahme für die Durchführung der zu dokumentierenden Betriebsbesuche mit dem TGD-Betreuungstierarzt verpflichtet. Bei tiergesundheitlichen Problemen ist eine zeitgerechte Meldung an den TGD-Betreuungstierarzt durchzuführen. Der Tierhalter hat dem Tierarzt eine ordnungsgemäße Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und bei der Behandlung die nötige Hilfestellung zu leisten. Er ist zur Einhaltung der tierärztlichen Anweisung verpflichtet. Der Bezug der zur Anwendung verschriebenen Arzneimittel darf nur über den TGD-Betreuungstierarzt bzw. über den bekannt gegebenen Vertreter erfolgen.

Die vorgeschriebenen **Betriebserhebungen** sind das zentrale Element der Neuordnung der Tiergesundheitsdienste. Die Anzahl der Betriebserhebungen sind nach Tierart, Betriebsform und Bestandsgröße gestaffelt:

Für Wildtierhalter mit bis zu 50 Stück gehaltenem Schalenwild 1 dokumentierte und zentral zu verrechnende Betriebserhebung/Jahr, für Wildtierhalter mit ≥ 51 Stück 2 Betriebserhebungen/Jahr, wobei eine zentral zu verrechnen ist.

Die Betriebseinstufung wird von dem Tierhalter gemeinsam mit seinem Betreuungstierarzt festgelegt. Der Tierhalter ist verpflichtet bei einer Änderung der Tierzahl den Betreuungstierarzt zu informieren.

Die **Verrechnung** der Betriebserhebungen erfolgt einerseits zentral, abgewickelt durch die Landestiergesundheitsdienststelle und andererseits direkt zwischen Tierarzt und Tierhalter. Die Landestiergesundheitsdienste können entsprechend der Notwendigkeit einen Teilnehmerbeitrag festlegen.

3.4 Rückstandskontrollverordnung, BGBl. II Nr. 426/1997 idgF

§ 2 Z 5. Nutztiere: Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Geflügel und Kaninchen, die als Haustiere gehalten werden, sowie wildlebende Tiere der genannten Arten und wildlebende Wiederkäuer, sofern die Tiere in einem Betrieb zur Fleischgewinnung aufgezogen und gehalten worden sind;

Die Rückstandskontrollverordnung gilt neben den unter § 2 Z 5 genannten Tierspezies auch für Fleisch, d.h. sie müsste auch für Wildfleisch Anwendung finden. Auf alle Fälle ist Wildfleisch jedoch auch nach dem Lebensmittelgesetz 1975 idgF geregelt.

§ 12. (1) Der behandelnde Tierarzt hat im Rahmen seiner Tätigkeit im Betrieb die Einhaltung dieser Verordnung zu beachten. Er hat im betriebseigenen Register Zeitpunkt und Art der verordneten oder durchgeführten Behandlungen, die genauen Angaben zur Identität der behandelten Tiere, nach Möglichkeit gemäß der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 1998, BGBl. II Nr. 408/1997 oder der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2003, BGBl. Nr. 490/2003, sowie die jeweiligen Wartezeiten noch am Tag der Behandlung einzutragen.

(2) Tierhalter und Betriebsinhaber sind verpflichtet, Zeitpunkt und Art der Behandlung der Tiere noch am Tag der Behandlung in das betriebseigene Register einzutragen, sofern dies nicht bereits durch den Tierarzt erfolgt ist, sowie die Wartezeiten einzuhalten.

§ 15. (1) Besteht auf Grund von Kontrollen nach dieser Verordnung oder gemäß einer Meldung im Sinne des § 5 Abs. 4 der Fleischuntersuchungsverordnung der Verdacht auf vorschriftswidrige Behandlung oder wird eine vorschriftswidrige Behandlung nachgewiesen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde über den betroffenen Bestand unverzüglich mit Bescheid eine Sperre gemäß § 26b des Fleischuntersuchungsgesetzes zu erlassen. Die Tiere des betroffenen Bestandes sind, sofern dies nicht bereits gemäß obzittierter Tierkennzeichnungsverordnungen erfolgt ist, in geeigneter Weise eindeutig zu kennzeichnen.

3.5 Lebensmittelgesetz 1975 idgF

§ 15 (2): Es ist verboten, Tiere mit Hormonen, Antihormonen, Stoffe mit hormonaler Wirkung oder den Hormonstoffwechsel spezifisch beeinflussende Stoffe zu verabreichen (außer zur Krankheitsbehandlung),

§ 15 (5): Es ist verboten, Tiere, die widerrechtlich behandelt wurden oder die mit Arzneimitteln behandelt wurden, sofern bedenkliche Rückstände der verwendeten Arzneimittel oder ihrer Umsetzungsprodukte zu erwarten sind, zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung oder Lebensmittel, die von solchen Tieren stammen in Verkehr zu bringen.

3.6 Fleischuntersuchungsgesetz BGBl. Nr. 522/1982 idgF

§ 1 (1) Rinder (einschließlich Büffel und Bison), Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer und Schalenwild (Zuchtwild) unterliegen, wenn diese Tiere wie Haustiere gehalten werden und wenn deren Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung und Beurteilung (Schlacht tier- und Fleischuntersuchung).

§ 26 (1): Weiters ist der Fleischuntersuchungstierarzt berechtigt, im Verdachtsfall auch Proben zur Untersuchung auf Rückstände von Arzneimitteln, Antibiotika, Hormonen, Antihormonen, Stoffen mit hormonaler Wirkung oder den Hormonstoffwechsel spezifisch beeinflussenden Stoffen, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Desinfektions- und Reinigungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln und sonstigen Stoffen, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden zu entnehmen.

3.7 Fleischuntersuchungsverordnung BGBl. Nr. 395/1994 idgF

§ 3 (2) Jedes Schlachtvieh muss so gekennzeichnet zur Untersuchung gebracht werden, dass das Fleischuntersuchungsorgan seine Herkunft ermitteln kann.

3.8 Zuchtwild-Fleischuntersuchungsverordnung BGBl. Nr. 399/1994 idgF

§ 3 (2) Für das Betäuben und Entbluten im Zuchtbetrieb gelten folgende Bedingungen:

1. Die Herde muss regelmäßig einer Kontrolle durch den Amtstierarzt oder Fleischuntersuchungstierarzt hinsichtlich Tierseuchen, Zoonosen und Rückstände unterzogen werden; diese Kontrollen sind wenigstens einmal jährlich durchzuführen.

§ 3 (4) Das Fleischuntersuchungsorgan des Zuchtbetriebes hat für die gemäß Abs. 1 entbluteten Tiere eine Bescheinigung auszustellen, in der folgende Angaben enthalten sind:

1. Name des ausstellenden Organs und dessen Nummer gemäß § 35 Abs. 2 des Fleischuntersuchungsgesetzes;
2. Identifizierung der Schlachtvieh (Tierart, Anzahl und Kennzeichen der Tiere);
3. Herkunft der Tiere;
4. Bestimmungsort der Tiere (Schlachtbetrieb) und Transportmittel;
5. Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Schlachtviehuntersuchung, Zeitpunkt dieser Untersuchung und deren Ergebnis;
6. Bestätigung der sachgemäßen Durchführung der Betäubung und Entblutung;
7. Zeitpunkt der Betäubung und Entblutung.

3.9 Wildfleisch-Verordnung BGBl. Nr. 400/1994 idgF

Anhang, Kapitel 4 Fleischuntersuchung:

4. Bei der Fleischuntersuchung sind folgende Untersuchungen vorzunehmen:

.... D. im Verdachtsfall Rückstandsuntersuchungen.

5. Das gesamte Fleisch ist als untauglich zu beurteilen, wenn wenigstens einer der folgenden Umstände vorliegt: f) wenn Rückstände gem. § 26 Abs. 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes nachgewiesen wurden; soweit auf Grund des Lebensmittelgesetzes 1975 idgF Höchstwerte festgelegt wurden, sind diese maßgeblich.

6. Das Fleischuntersuchungsorgan hat über die durchgeführten Fleischuntersuchungen ein Protokoll gemäß § 45 des Fleischuntersuchungsgesetzes idgF zu führen und bei Feststellung von Rückständen oder einer für meldepflichtig erklärten Zoonose oder einer anzeigepflichtigen Tierseuche die Bezirksverwaltungsbehörde des Ortes der Fleischuntersuchung zu verständigen. Diese Bezirksverwaltungsbehörde hat die Meldung an die für das jeweilige Jagdgebiet zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

3.10 Tierarzneimittelkontrollgesetz BGBl. I Nr. 28/2002 idgF, Kaskadenregelung

Arzneimittel, die nicht für Wildtiere zugelassen sind, jedoch eine Zulassung für andere lebensmittelliefernde Tiere besitzen, können im Zuge der „Umwidmung“ auch an Wildtiere verabreicht werden, wenn damit Leiden verhindert werden können. Zu beachten ist dabei je-

doch, dass dann eine Wartezeit von mindestens 28 Tagen einzuhalten ist (siehe 3.1 Tierarzneimittelkontrollgesetz, § 4).

3.11 Tierseuchengesetz RGBL 1909/177 idgF

Bei Verbringungen im innergemeinschaftlichen Handel und bei Importen aus Drittstaaten sind die gesetzlichen Bestimmungen gemäß Einfuhr- und Binnenmarktverordnung (EBVO) BGBl. II Nr. 355/2001 idgF einzuhalten. Insbesondere ist unbedingt zu berücksichtigen, dass bei Verbringungen und Importen von Wildtieren, die oft aus Ländern mit schlechterem Gesundheitsstatus stammen, die Tiere sowohl klinisch als auch serologisch untersucht werden, um nicht heimische Wild- und Haustierbestände zu gefährden. Außerdem sind die von der Behörde erlassenen Quarantänevorschriften einzuhalten.

Besonders wichtig ist es, dass der Tierhalter, der seine Tiere nach einer ersten tierärztlichen Intervention selbst nachbehandelt, im Seuchenverdachtsfall sofort Anzeige (beim zuständigen Amtstierarzt oder Bürgermeister) erstattet bzw. einen Tierarzt beizieht. Hier liegt nun die volle Verantwortung beim Tierbesitzer, der im Zweifelsfall einen Tierseuchenverdacht haben muss oder zumindest den Betreuungstierarzt von diesem Umstand umgehend zu informieren hat. Erst wenn der Tierarzt hinzugezogen wurde, fällt diesem wieder die Verantwortung zur Anzeige zu.

3.12 Tierschutzbestimmungen

Allen Landestierschutzgesetzen ist gemeinsam, dass niemand einem Tier

- unnötige Schmerzen,
- Leiden oder
- Schäden zufügen oder es
- unnötig in schwere Angst versetzen darf.
- Auch ist überall das mutwillige Töten von Tieren untersagt.

Die Verantwortung des Tierbesitzers liegt hier darin, dass Tieren einerseits durch falsche Injektionstechnik Schmerz zugefügt werden kann. Gefahr besteht andererseits aber auch, dass den Tieren bleibende Schäden zugefügt werden, wenn durch Injektion von reizenden Substanzen ganze Muskelpartien absterben oder Unterhautgewebe nekrotisch wird. In solchen Fällen wird der behandelnde Landwirt jedenfalls nach dem jeweiligen Tierschutzgesetz zur Verantwortung gezogen.

Ein weiteres Tierschutzdelikt kann dadurch entstehen, dass das Leiden des Tieres durch die Krankheit unnötig lange verzögert und hinausgeschoben, wenn, trotz Nachbehandlung durch den Tierbesitzer, keine Besserung der Erkrankung eintritt, der Tierbesitzer aber trotzdem seinen Betreuungstierarzt nicht neuerlich konsultiert.

Schlussendlich ist noch zu bemerken, dass zur Ruhigstellung und Fixierung während der Applikation der Arzneimittel natürlich nur erlaubte Zwangsmaßnahmen angewendet werden dürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab 1.1.2005 ein einheitliches Bundesgesetz über den Schutz der Tiere in Kraft tritt.

4. Teilnahme des Wildtierhalters beim Tiergesundheitsdienst

Nach der Tiergesundheitsdienst-Verordnung ist eine Teilnahme am Tiergesundheitsdienst vorgesehen. Dazu sind in den Tiergesundheitsdiensten der Bundesländer entsprechende Sektionen/Arbeitsgruppen für Wildtiere einzurichten. Die in den Bundesländern aufliegenden TGD-Formulare (Teilnahmevertrag Tierarzt, Teilnahmevertrag Tierhalter, Betreuungsvertrag und Betriebserhebungsdeckblatt) sind zu verwenden.

Gemäß der Kundmachung betreffend Vorschriften für Tiergesundheitsdienste (GZ 39.000/26-IV/B/11/03) ist der Tierhalter wie folgt definiert: „In Bezug auf den Abschluss des Betreu-

ungsvertrages ist der Tierhalter im Sinne der Tiergesundheitsdienst-Verordnung der Betriebsbesitzer oder der Bewirtschafter. Er ist für die Einhaltung des Betreuungsvertrages sowie der einschlägigen Bestimmungen der Tiergesundheitsdienst-Verordnung jedenfalls verantwortlich. In Bezug auf die mögliche Einbindung bei der Anwendung von Tierarzneimitteln gilt derjenige als Tierhalter, der die erforderlichen Aus- und Weiterbildungsvoraussetzungen gemäß der Tiergesundheitsdienst-Verordnung am zugehörigen Betrieb erfüllt. Er ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Tiergesundheitsdienst-Verordnung und – wenn er Vertragspartei des Betreuungsvertrages ist – auch für die Einhaltung dieses Vertrages verantwortlich.“

Der Betreuungstierarzt muss ebenfalls Teilnehmer im jeweiligen Landes-TGD sein und zwischen dem Betreuungstierarzt und dem Wildtierhalter ist ein Betreuungsvertrag (Formular des jeweiligen Landes-TGD ist zu verwenden) abzuschließen

Die Teilnahme des Wildtierhalters am Landes-TGD beginnt mit dem Einlegen der Teilnahmeerklärung und des Betreuungsvertrages.

5. Ausbildungserfordernisse

Für Wildtierhalter, die in die Immobilisierung von Wildtieren im eigenen Betrieb eingebunden werden wollen, ist eine Grundausbildung im Umfang von mindestens 8 Stunden verpflichtend, Weiterbildungen sind im Ausmaß von mindestens 4 Stunden alle 4 Jahre zu absolvieren.

Seminar-design (Details im Anhang):

1. Rechtliche Grundlagen der Arzneimittelanwendung bei Wildtieren unter Einbeziehungen von Rechtsbestimmungen wie Tierarzneimittelkontrollgesetz, Rückstandskontrollverordnung, TGD-Verordnung, Tierseuchenrecht, Tiertransportgesetz – StraÙe, Landestierschutzgesetz, Waffengesetz, LMG u. dgl. (2 x 50 min)
2. Einweisung in HygienemaÙnahmen, Mikrobiologie, Zoonosen (1 x 50 min)
3. Anwendungen von Narkotika in der Immobilisationspraxis, Pharmakologie, Lagerung, Narkosezwischenfalls-Management nur (1 x 50 min)
4. Umgang mit immobilisierten Tieren, Transport, ZwangsmaÙnahmen, Freisetzen (1 x 50 min)
5. Gerätetechnik – Technische Information und Unterweisung in vorhandene Systeme (1 x 50 min)
6. Praktischer Teil wie Handhabung der Narkosegewehre usw. (2 x 50min)

Tierärzte die Wildtierhalter betreuen, haben eine Ausbildung im Umfang von mindestens 4 Stunden (Inhalte: Punkte 3. – 6.) zu absolvieren.

In einzelnen Bundesländern bereits absolvierte spezifische Ausbildungskurse können für die Punkte 4 – 6 von der jeweiligen TGD-Geschäftsstelle anerkannt werden, die Ausbildungspunkte 1 – 3 sind jedenfalls in einer Schulung nachzuholen.

Es sind österreichweit einheitliche Schulungsunterlagen zu verwenden. Im Anschluss an die Schulung ist eine Überprüfung der erworbenen Kenntnisse durchzuführen.

6. Dokumentation des Arzneimitteleinsatzes

Jede vom Tierhalter beabsichtigte Arzneimittelanwendung erfolgt erst nach Diagnosestellung durch den Tierarzt bzw. bei z.B. Immobilisierung ist die Absicht dem Betreuungstierarzt zu melden, die Immobilisierung ist nach Möglichkeit durch den Betreuungstierarzt vorzunehmen. Erfolgte die Immobilisierung auf Grund eines Notfalls aus Tierschutzgründen ist der Betreuungstierarzt unverzüglich nach einer Immobilisation zu informieren.

Die Dokumentation der Arzneimittelanwendung ist sowohl nach der Rückstandskontrollverordnung als auch nach dem TAKG und der TGD-Verordnung notwendig. Um den Arzneimittelfluss transparent dokumentieren zu können sind auch Fehlschüsse (inkl. Dosierung) zu dokumentieren. Zur Dokumentation der Arzneimittelanwendung kann auf die bereits bestehenden Formulare der jeweiligen Tiergesundheitsdienste zurückgegriffen werden.

Bei Verkauf oder Zugängen von Wildtieren (i.d.R. nach Immobilisierung) sind entsprechende Wartezeiten am Begleitschein zu dokumentieren und den Betriebsunterlagen beizulegen.

7. Kennzeichnung der behandelten Tiere

Zur Kennzeichnung von immobilisierten Tieren innerhalb der Wartezeit kommen zusätzlich zur Beschreibung des Tieres (Tierart, Geschlecht, geschätztes Alter, eventuell Beschreibung einer Trophäe, sonstige besondere Kennzeichen) aus Gründen der Arzneimittelsicherheit in landwirtschaftlichen Wildtiergehegen nur gut sichtbare Ohrmarken (Mindestgröße: Schaf-ohrmarke gem. Tierkennzeichnungs-VO), in jedem anderen Immobilisierungsfall in anderen Gehegen, auch ein gut sichtbarer Haarschnitt (Scherenschlag) jeweils beidseitig auf der Schulter des Wildkörpers waagrecht mit einer Länge von 10 cm und einer Breite von 3 cm in Frage. Wenn landwirtschaftliche Wildtiergehege Wildtiere in Jagdgatter abgeben, kann von der sichtbaren Ohrmarke Abstand genommen werden. Innerhalb der Wartezeit hat in Jagdgattern eine **Vollschonung der entsprechenden Tierart** zu gelten.

8. Angewendete Arzneimittel

Neben den für Wildtiere zugelassenen Arzneimitteln in der Tierarzneimittelanwendungsverordnung 2004 sind folgende Tierarzneimittel für die Anwendung im Rahmen des Programms „Arzneimittelanwendung bei Wildtieren in Gatterhaltung“ vorgesehen:

Wirkstoff	Name, Zulassungsnummer	Wartezeit
Ketamin	Ketasol Injektionslösung für Tiere, 800173	0 Tage
Xylazin	Rompun Pulver zur Herst. einer Inj.-Lsg. für Tiere, 815751	28 Tage Wildtier *)

Wartezeit Hellabrunner Mischung (Ketamin und Xylazin): **28 Tage** (weil Umwidmung)

Herstellung der Hellabrunner Mischung (HBM): 1 Durchstichflasche Rompun Pulver zur Herst. einer Inj.-Lsg. für Tiere (585 mg Xylazinhydrochlorid, entspricht 500 mg Wirkstoff) wird gelöst in 4 ml Ketamin (Ketasol Injektionslösung für Tiere). Hergestellte Mischungen sind sofort zu verwenden.

Eine Vorrathaltung der in obiger Tabelle angeführten Tierarzneimittel ist nicht möglich, sie werden erforderlichenfalls für den konkreten Einsatz vom Betreuungstierarzt abgegeben.

Vom Betreuungstierarzt abgegebene Tierarzneimittel dürfen vom Gehegehalter auch nicht an Andere weitergegeben werden.

Nebenwirkungen der Hellabrunner Mischung sind geprägt vom Xylazinanteil > Verringerung von Herzschlag- und Atemfrequenz, Speicheln, Erbrechen, Pansenblähung und Untertemperatur. Besonders bei Wildwiederkäuern ist eine verlängerte postnarkotische Nachschlafphase möglich (Folgen: Pansenblähung bei falscher Lagerung, Erbrechen mit Aspirationsgefahr, Untertemperatur, Lähmungen durch langes Liegen und Verletzungsgefahr durch Artgenossen).

Dosierungsbeispiele (n. GIACOMETTI u. JANOVSKY, 2000):

	Dosis pro 10 kg LM	Dosis pro Tier
Rothirsch	0,2-0,3 ml HBM	1,5-3,5 ml
Damhirsch	0,5-0,6 ml HBM	1,5-4,0 ml
Sikahirsch	0,5-0,6 ml HBM	1,0-2,0 ml

Xylazin sollte wenn möglich bei gefasteten Tieren (bei Wildtieren meist schwer möglich) und nicht bei trächtigen Tieren (besonders im letzten Trächtigkeitstertel) angewendet werden. Nebenwirkungen: Gewebsschäden, zunächst Blutdruckanstieg und Bradykardie und dann Blutdruckabfall, Speicheln, Atemdepression, Reduzierung der Pansentätigkeit, Tympanie, Erbrechen, Abfall der Körpertemperatur, selten Erregungserscheinungen, Abortusgefahr im letzten Drittel der Trächtigkeit.

Ketamin ist kein Narkotikum im eigentlichen Sinn, sondern ein Anästhetikum. Nebenwirkungen sind Vasopression mit verstärkter Blutungsneigung und Speicheln. Bei Überdosierung Krämpfe, Atemlähmung, Herzarrhythmien, beim Menschen Halluzinationen.

Die **Kombination von Ketamin mit Xylazin** führt zu besserer Anästhesie, Muskelrelaxation, geringerem Speicheln (außer bei Wiederkäuern), aber stärkerer Kreislauf- und Atemdepression.

Indikationen für die Immobilisation: Tierverkauf oder -zukauf, Transport, Einzeltierbehandlungen, Markierung, Einfangen entwichener Tiere usw. Grundsätzlich ist jede Narkose, allein schon wegen des Narkoserisikos auf ihre Notwendigkeit zu hinterfragen.

Vorbereitung der Immobilisation: Anordnungen des Betreuungstierarztes einhalten, Tiere vor der Immobilisation nicht hetzen (gehetzte Tiere können im Verlaufe der Immobilisation einen Schock oder eine stressbedingte Myopathie erleiden), nach dem Schuss Anflutungszeit abwarten, Annäherung an das Tier von hinten. Weiters sind abzuklären: Einsatzort, Tierart, Geschlecht, Alter, Gewicht, Gesundheitszustand, Vertrautheitsgrad, geschulte Hilfsperson(en), Lagerungs- und Transportmöglichkeiten sowie Narkosezwischenfalls-Management.

Versorgung immobilisierter Tiere: keine unnötige Störung, Augensalbe, Augen ev. abdecken, bei Wiederkäuern Brust-Bauch-Lage (z.B. zwischen Strohballen) zur Vorbeuge gegen Pansenblähung und Fehlschlucken, Atmung und Kreislauf überwachen, Überwachung der Narkosetiefe, kein längerer Transport in Narkose.

Freisetzen eines Wildtieres in fremdem Gehege: Beachten des Sozialgefüges (Geschlechterverhältnis und Altersstruktur), Bedenken möglicher Integrationsschwierigkeiten, Tier soll beim Freisetzen nicht mehr durch Immobilisation beeinträchtigt sein, nötigenfalls Eingewöhnungsgehege.

Besondere Warnhinweis: Immobilisierungen dürfen nie alleine, sondern immer nur mit einem Helfer durchgeführt werden, der bei einer versehentlichen Eigeninjektion Hilfe holen und Information über den Arzneimitteleinsatz geben kann.

Immobilisierte Tiere sind entsprechend den Schulungsunterlagen zu lagern und unerwartete Wirkungen sowie Narkosezwischenfälle sofort dem Betreuungstierarzt zu melden.

Wirkstoff	Name*), Zulassungsnummer	Art der Anwendung	Wartezeit*)
Ivermectin	Animec – Injektionslösung für Rinder und Schweine XL, 800473	subkutan	42 d (Tage) Rind/ 28 d Schwein
Ivermectin	Bimectin - Injektionslösung für Rinder und Schweine XL, 800474	subkutan	35 d Rind/ 28 d Schwein
Doramectin	Dectomax 1% - Injektionslösung für Rinder und Schafe XL, 800239	subkutan (Rind/Schaf) intramuskulär (Schaf)	42 d Rind/ 40 d Schaf
Doramectin	Dectomax 0,5% - Aufgießlösung für Rinder XL, 800344	äußerlich	35 d Rind
Ivermectin	Ecomectin Cattle Pour-On – Lösung zum Aufgießen für Rinder XL, 800489	äußerlich, lokal	28 d Rind
Ivermectin	Ivomec – Durchstichflasche für Tiere, 800002	subkutan	33 d Rind/Schaf 28 d Schwein
Ivermectin	Ivomec – Pour-On Lösung zum Auftragen auf die Haut für Tiere, 800129	äußerlich	35 d Rind
Ivermectin	Noromectin – Injektionslösung für Rinder XL, 800481	subkutan	42 d Rind
Ivermectin	Noromectin – Lösung zum Übergießen für Rinder, 800480	äußerlich	28 d Rind
Ivermectin	Qualimec – Cattle Pour-on für Rinder XL, 800544	äußerlich, lokal	28 d Rind
Moxidectin	Cydectin 0,5 % Pour-on Lösung zum Übergießen für Rinder, 800312	äußerlich	14 d Rind
Ivermectin	Virbamec – Injektionslösung für Tiere (Rinder, Schafe, Schwein), 800503	subkutan	42 d Rind/Schaf 28 d Schwein
Eprinomectin	Eprinex Pour-On – Lösung zum Auftragen auf die Haut für Rinder, 800426	äußerlich	15 d Rind

*) nur nach **Umwidmung** im Therapienotstand auf Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. nach Rücksprache mit dem Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie sowie dem Institut für Parasitologie und Zoologie. Dies gilt auch für die Festlegung angemessener Wartezeiten (mindestens 28 Tage; wenn jedoch z.B. für Rind 42 d, dann auch 42 d für Wildwiederkäuer). – Siehe Seite 5 des Programmes (§ 4 Tierarzneimittelkontrollgesetz).

9. Kontrollen

Die Bestimmungen für interne, externe und amtliche Kontrollen sind durch die Vorgaben im Tierarzneimittelkontrollgesetz, in der Rückstandskontrollverordnung und in der Tiergesundheitsdienst-Verordnung geregelt.

Der Beirat „Tiergesundheitsdienst Österreich“ hat ein Eigenkontrollsystem für Tierärzte und Tierhalter zu erarbeiten. Zusätzlich zu diesem Eigenkontrollsystem ist ein externes Kontrollunternehmen zu beauftragen, das eine Systemkontrolle im Tiergesundheitsdienst vornimmt.

Anhang 1

Arzneimittelabgabe-, Arzneimittelrückgabe- und Anwendungsbeleg

Lfd.Nr/Jahr: /

Betrieb: (Name und Anschrift)		Tierarzneimittel Abgabe <input type="radio"/> Rücknahme <input type="radio"/> Behandlung <input type="radio"/>	Tierarzt: (Name und Anschrift)
LFBISNr: <input type="text"/>			

Datum:	Identität der/s Tiere/s:	Diagnose/Grund der TAM-Anwendung und Abgabe:
Art: Rind <input type="radio"/> Schwein <input type="radio"/> Schaf <input type="radio"/> Geflügel <input type="radio"/> Ziege <input type="radio"/> Andere <input type="radio"/>		

Behandlung durch den Tierarzt Rücknahme von abgelaufenen TAM, TAM – Resten, Leergebinden

Arzneimittelbezeichnung:	Menge:	Wartezeit in Tagen für Fleisch Milch Eier Sonstiges
--------------------------	--------	---

Abgabe von Tierarzneimitteln (Angabe der Wartezeiten in Tagen)

Arzneimittelbezeichnung	ChargenNr.	Abgabe- menge	WZ Fleisch	WZ Milch	WZ Eier	WZ Sonstiges	Genaue Anleitung (Anwendungsmenge und -art, Dosierung pro Tier und Tag, Dauer der Anwendung)

*) Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich vom Tierarzt über die Vorschriften des § 15 Abs. 5 lit. a und b Lebensmittelgesetz (LMG) informiert wurde.

Unterschrift des Tierhalters *)

Unterschrift des Tierarztes

Behandlungen durch den Tierhalter

Datum am / von - bis	Identität der/s Tiere/s oder Standort (Boxen-Nr.)	Arzneimittelbezeichnung	Menge / Dosierung pro Tier und Tag	Unterschrift des Anwenders

Sonstige Bemerkungen

Rückgabebestätigung (Menge und Bezeichnung des TAM, Unterschrift d. Tierarztes) usw.



Anhang 2
Tiergesundheitsdienst / Bundesland

Betriebserhebungsprotokoll – Wildtiere in Gehegehaltung	Erhebung Nr./Jahr:
--	---------------------------

LFBISNr: □□□□□□□□ Name/Anschrift: Datum der Erhebung

○ Landwirtschaftliches Wildgehege; ○ Schaugatter, Tierpark, Wildpark, Zoo; ○ Jagdgatter; ○ Wild-Zuchtgatter
Für TGD-relevante gehaltene Wildtierarte(n):

Anzahl der Tiere: weiblich: männlich: Jungtiere (< 6 Monate):

	Ja	Nein		Ja	Nein
<u>Arzneimitteldokumentation und -anwendung</u>			Futtermittelherkunft		
Logbuch/Gatterbuch vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Anwendung dokumentiert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Anwendung laut Therapieanweisung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Inventurliste i.O.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Grundfutter i.O.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Lagerung i.O.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Kraftfutter i.O.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Anwendungstechnik i.O.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Mineralfutter i.O.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aufbewahrung Instrumente i.O.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Viehsalz i.O.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kennzeichnung behandelter Tiere	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
<u>Hygiene</u>			<u>Management</u>		
Betriebseigene Kleidung (für betriebsfremde Fachpersonen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<u>Tierzugänge</u>		
Futterplatzhygiene	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Eigenzucht %	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Tränkehygiene	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Zukauf %	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Nager/Ungezieferbekämpfung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Tierzukauf aus Fremdbetrieben	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Koppelhaltung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Quarantäne b. Zukauf		
Probleme mit Feuchtstellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
<u>Tiergesundheitsstatus</u>			<u>Produktionsdaten</u>		
Bestand klinisch frei von Ektoparasiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Ausfälle/Jahr (% ,Stück) ____ % (_____ Stück)		
Sonstige Hautveränderungen (Verletzungen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	____ Durchfall _____ Atmungstrakt		
Durchfall	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	____ Klauen/Fundament _____ andere Gründe		
Atmungstraktprobleme	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Vermehrt Kümmerer	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<u>Verwertung</u>		
Bewegungsapparat/Lahmheiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Fleischproduktion	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere Erkrankungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	dokumentiert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<u>Gesundheitsprogramme</u>			Lebendtierabgabe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<u>System. Behandlungen</u>			dokumentiert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Entwurmung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Andere (.....)		
Ektoparasitenbehandlung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Andere	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
<u>Tierschutz</u>			<u>Haltung</u>		
Zaunführung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Flächenangebot ausreichend	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ausreichend Futterplätze	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Einstand ausreichend	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Witterungs- und Sichtschutz	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Ausreichend natürlicher Aufwuchs (Sommerhalbjahr)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mehrere Wildarten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Starke Erosionsschäden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Probleme damit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
<u>Fütterung</u>			<u>Diagnostische Maßnahmen</u> (falls seit der letzten Betriebserhebung durchgeführt, Ergebnisse anführen):		
Futterlagerung i.O.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/> Kotproben:		
Fütterungshygiene i.O.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/> Sektionen:		
Wasserversorgung i.O.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/> Hautgeschabsel:		
			<input type="checkbox"/> Blutproben		
			Ergebnisse:		

Anmerkungen (z.B. Mängel, Beratungsbedarf, Handlungsplan; falls erforderlich auf Beiblatt):

Unterschrift Landwirt

Unterschrift Tierarzt

Anhang 3: **Transportbescheinigung für Wild aus Gehegen**

VERKÄUFER

KÄUFER

Vorname Nachname

Vorname Nachname

Anschrift

Anschrift

Verladeort/-land:	KFZ-Kennzeichen:
Transportbeginn:	Entladeort/-land:
Letzte Futter/Wasseraufnahme:	Transportzweck:

lfd. Nr.	Tierart	Stück	Sonstige Anmerkungen
1	z.B. Hirsch	1	z.B. Alter, Geschlecht

Der Verkäufer bestätigt im Hinblick auf die Bestimmungen der Rückstandskontrollverordnung, dass

- die Tiere nicht vorschriftswidrig behandelt wurden
- * die Tiere nicht in einer Wartezeit nach medikamenteller Behandlung sind
- * bei den oben angeführten Tieren mit der lfd. Nr..... eine Wartezeit nach medikamenteller Behandlung mit bis.....einzuhalten ist.
(* zutreffendes ankreuzen)

Ort, Datum

Unterschrift Verkäufer

Unterschrift Käufer

Anhang 4

Gehegebuch

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--

Bewirtschafter:

Name:

Ortschaft, Straße, Hausnummer:

Postleitzahl - Ort der Wohnanschrift

Bestandsverzeichnis
für Wildhaltungsbetriebe

	Datum	Jungtiere bis 18 Monate	adulte weibliche Tiere über 18 Monate	adulte männliche Tiere über 18 Monate	ins- ge- samt	Abgangsursache lebend (L), Schlachtung (S), Verenden (V)	Bemerkungen
Bestand am 1.1.							
Zugang am							
Abgang am							
Zugang am							
Abgang am							
Zugang am							
Abgang am							
Zugang am							
Abgang am							
Zugang							
Abgang							
Zugang							
Abgang							
Zugang							
Abgang							

Anhang 5 SEMINARDESIGN WILDTIERHALTER - ÜBERSICHT

Einheit	Baustein	Warum ? (Lernziele)	Dauer (min.)	Bear
1. Tag: Theoretischer Teil				
I	Gesetzliche Rahmenbedingungen	Rechtlicher Überblick zur Gatterhaltung von Wildtieren, Arzneimittelanwendung bei Wildtieren unter Einbeziehungen von Rechtsbestimmungen wie Tierarzneimittelkontrollgesetz, Rückstandskontrollverordnung, Gatterbuch, Lebensmittelgesetz	50 min.	
II	Gesetzliche Rahmenbedingungen	TGD-Verordnung (Teilnahme, Vorschriften, Betreuungstierarzt usw.), Tierärztegesetz, Tiertransportgesetz – Straße, Tierschutzbestimmungen, tierschutzrelevante Probleme der Gatterhaltung, tierseuchenrechtliche Bestimmungen, Zuchtwild-Fleischuntersuchungsverordnung	50 min.	
Pause				
III	Arzneimittelanwendung und -lagerung	Lagerung von Arzneimitteln, Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der fachgerechten Anwendung von Arzneimitteln, Grundbegriffe Pharmakologie, theoretische Einführung über verschiedene Anwendungsarten (oral, intramuskulär, subkutan, andere lokale Applikation), Wiederholung: Dokumentation des Arzneimitteleinsatzes, Gatterbuch	50 min.	
IV	Immobilisieren von Wildtieren	Anwendungen von Narkotika in der Immobilisationspraxis, Lagerung immobilisierter Tiere, Umgang mit immobilisierten Tieren, Narkosezwischenfalls-Management, Transport, Zwangsmaßnahmen, Freisetzen (1 x 50 min)	50 min.	
Mittagspause				
V	Hygiene, Mikrobiologie, Zoonosen	Grundbegriffe Epidemiologie, Grundbegriffe Mikrobiologie, Infektionsverschleppung, Speisereste (Maul- und Klauenseuche und Wildschweinepest),	50 min.	

		zwischen Wildtieren und Menschen übertragbare Krankheiten (Zoonosen)		
VI	Hygiene, Gatterrelevante Wildkrankheiten	Erkennen gesunder Tiere, Erkrankungen von Gatterwild inkl. fütterungsbedingte Erkrankungen, Vermuten bzw. Erkennen von Tierseuchen (MKS, Schweinepest, TSE usw.), Hygienemaßnahmen im Gatter, Fütterungs- und Futtermittelhygiene, Reinigung und Desinfektion, Quarantäne, Schädlingsbekämpfung	50 min.	
Pause				
VII	Pharmakologie	Wechselwirkung Organismus-Arzneimittel bzw. Wechselwirkung Arzneimittel – Futtermittel und Arzneimittel – Arzneimittel; Ausscheidung von Arzneimitteln, Abbau und zeitlicher Konzentrationsverlauf, Rückstandsproblematik, Resistenzproblematik	50 min.	
Abschlussdiskussion Tag 1				
2. Tag: Praktischer Teil inkl. Waffenhandhabung und Waffenrecht				
VIII	Immobilisierung von Wildtieren	Gerätetechnik – Technische Information und Unterweisung in vorhandene Systeme Sicherheitsmaßnahmen, Verantwortlichkeiten, Waffengesetz, Auflagen an die Benutzung von Narkosegewehren	2 x 50min	
IX	Praktikum	Praktischer Teil Befüllen der Pfeile, Sicherheitsmaßnahmen, Handhabung der Narkosegewehre usw. –	2 x 50min	
Abschlussstest				

Anhang 6

Lagerung und Transport der (immobilisierten) Wildtiere

Immobilisierte Tiere sind in Brust-, Bauchlage zu lagern (bei Wiederkäuern zur Vermeidung einer Pansenblähung), was beispielsweise durch die Lagerung zwischen zwei Stroh- oder Heuballen erfolgen kann. Zum Schutz der Wildtiere beim Transport ist folgendes auszuführen:

Empfohlene Abmessungen der Transportbehälter (bezogen auf Innenmaße) (alle Maße in cm) nach o. Univ. Prof. Dr. K. Ondersheka

Tierart	Länge	Breite	Höhe	Luftschlitze bzw. Bohrlöcher*)	Anmerkung
Rotwild, Sika (+) +) ♂ geweihtragend +) adult, gilt für alle Tierarten	180	85	150	4 Schlitze 45 x 10, 1 Schlitz 40 x 10 oder 30 Bohrlöcher mit 10 Ø (durchwegs im oberen Bereich des Behälters) *) Gilt für alle Behältergrößen: Alle Schlitze überspannt mit Maschendrahtgitter, 20 x 20 mm, und 2 mm Drahtstärke	nur in immobilisiertem Zustand, dann auch Transport im vollgeschlossenen Pferdetransportwagen möglich
+) nicht geweihtragend ♂, ♀	160	50	110		└ abgesägtes Geweih
Damwild, ♂ geweihtragend Steinwild, Böcke	160	60	130	4 Schlitze 40 x 10, 1 Schlitz 30 x 10, oder 25 Bohrlöcher Ø 10	
+) nicht geweihtragend bzw. Geißen	140	45	100	4 Schlitze 35 x 10, 1 Schlitz 25 x 10, oder 25 Bohrlöcher Ø 10	
Gämssen, +) Mufflons ♂, ♀	90	45	90	2 Schlitze 45 x 10, 1 Schlitz 25 x 10, oder 20 Bohrlöcher Ø 10	
Schwarzwild	170	60	120	4 Schlitze 40 x 10, 1 Schlitz 30 x 10, oder 25 Bohrlöcher Ø 10	sehr massive Konstruktion, wenn möglich Innenseite mit Blech ausgeschlagen
stark ♂ bis 250 kg					
adult ♀ 70 – 150 kg					
Überläufer 30 – 70 kg	120	45	70	2 Schlitze 60 x 10, 1 Schlitz 25 x 10, oder 20 Bohrlöcher Ø 10	

Die angegebenen Maße müssen weitgehend eingehalten werden, weil z. B. in größeren Behältern (z. B. breiteren) die Gefahr besteht, dass die Tiere bei Umdrehversuchen stecken bleiben und sich dadurch verletzen oder gar sterben.

Die Innenflächen der Behälter dürfen wegen Verletzungsgefahr keinerlei abstehende Drähte, Nägel oder Schrauben aufweisen.

Tiertransport – Rechtliches

Das Tiertransportgesetz-Straße (idgF) gilt prinzipiell auch für den Transport von Wildtieren. Sowohl beim Transport von Zuchtwild als auch beim Transport von zur Schlachtung bestimmten Wildtieren sind tierschutzrelevante Vorschriften zu beachten. Insbesondere hat ein derartiger Transport den Anforderungen an die Transportmittel, an die Be- und Entladung sowie an die Handhabung und Betreuung der Tiere zu entsprechen. Ein Wildtiertransport un-

terliegt in der Regel nur dann nicht dem Tiertransportgesetz-Straße, wenn der Transport ausschließlich auf nicht öffentlichen Straßen (nach der Straßenverkehrsordnung) stattfindet.

Vor dem Transport sind die Tiere vom Verfügungsberechtigten oder von einem Tierarzt auf Transportfähigkeit zu untersuchen. Tiere, die innerhalb von 48 Stunden geboren haben (oder voraussichtlich gebären werden?) oder geboren wurden, sowie kranke und verletzte Tiere dürfen nicht transportiert werden. Die Transporttauglichkeit muss in einer Transportbescheinigung bestätigt und während des gesamten Transportes mitgeführt werden. Ein Muster für eine derartige Transportbescheinigung ist angeschlossen.

Eine Transportbescheinigung ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Transportstrecke nicht mehr als 50 km beträgt und der Verfügungsberechtigte das Fahrzeug selbst lenkt. Der Transport selbst soll mit schonender Fahrweise und auf kürzestem (möglichem) Wege erfolgen, um Verletzungen der Tiere zu vermeiden und die Transportbelastung möglichst gering zu halten. Die Transportfahrzeuge sollen genügend Platz zum Niederlegen bieten, rutschfest, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein, Witterungsschutz und genügend Luftzufuhr bieten sowie ausbruchssicher sein.

Die Kennzeichnung der Fahrzeuge bzw. der Transportmittel hat mit einem Symbol für lebende Tiere in aufrechter Stellung zu erfolgen. Da eine nähere Formvorschrift nicht existiert, genügt beispielsweise die schematische Darstellung einer Wildtierfigur. Ein zusätzlicher Hinweis wie z. B. wilde und gefährliche Tiere („Wildtiere“ wäre besser, da nicht jedes Wildtier wild sein muss), kann angebracht werden.

Die Betreuung der Tiere während des Transportes muss vom Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges gewährleistet werden. Dafür müssen Transportbetreuer beauftragt werden. Landwirte und die in ihren Betrieben mit der Tierhaltung von Nutztieren beschäftigten Personen können diese Funktion selbst wahrnehmen. Während Transportbetreuer den Nachweis ihrer Kenntnisse bzw. Ausbildung über eine Bestätigung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft erbringen müssen, genügt bei Landwirten eine Bestätigung der Gemeinde bzw. der Landwirtschaftskammer.

Betreff: Tiertransportgesetz in Anwendung für Wildtiere, TGStr: (BGBl. 1994/411 idgF)
ad § 1 gültig für warmblütige Tiere die nicht unter den Begriff 1 bis 4 fallen (Haustiere) ausgenommen vom Tiertransportgesetz Straße sind:

Transporte auf nicht öffentlichen Straßen nach der STVO

jahreszeitlich bedingte Transporte auf Weiden

Transporte zu Ausstellungen oder zum Decken: aber nur dann, wenn diese im selben Bundesland und bis zu einer Entfernung von **50 km** durchgeführt werden und der **Lenker zugleich der Verfügungsberechtigte** ist.

als Transportdauer gilt die Zeit vom Beginn der Verladung bis zum Entladen

ad § 2 Begriffsbestimmungen, allgemein

ad § 3 Feststellen der Transportfähigkeit: durch den Verfügungsberechtigten bzw. im Zweifel von einem Tierarzt transportunfähig sind:

Tiere in Geburt bzw. die innerhalb der letzten 48 h geboren haben (oder gebären werden?) oder geboren wurden

kranke oder verletzte Tiere, falls sie nicht zur tierärztlichen Versorgung oder wegen einer allfälligen Notschlachtung bzw. Tötung verbracht werden müssen

- ad § 4 Transportbescheinigung** (dazu VO: BGBl. 129/1995): auszustellen vom Verfügungsberechtigten oder vom Tierarzt
Diese darf mehr oder weniger umfangreich sein, muss aber folgende Punkte enthalten: Zeitpunkt, Ort der Be- und Entladung, Zweck des Transportes, die Tiergattung, Angaben über die Art und das Kennzeichen des Fahrzeuges, ebenso den Lenker des Fahrzeuges, sowie Datum und Unterschrift.
Der Zeitpunkt der letzten Tränkung und der Fütterung muss eingetragen sein!
Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Kontrolle vorzuweisen, sie ist **nur dann nicht notwendig**, wenn der **Lenker der Verfügungsberechtigte** ist und der Transport **innerhalb der 50 km** desselben Bundeslandes durchgeführt wird!
- ad § 5 Durchführung des Transportes:** er hat mit schonender Fahrweise und auf kürzestem (möglichem?) Wege zu erfolgen!
- ad § 6 Transportmittel** (Transportmittel-VO: BGBl. 679/1996):
die Ausstattung der Fahrzeuge und der Transportmittel soll wie folgt sein: genügend Platz zum Niederlegen, leicht zu reinigen und zu desinfizieren, rutschfest mit eventuell Einstreu, genügend Raum zwecks Luftzufuhr, ausbruchssicher und mit Begrenzungsvorrichtungen.
- ad § 7 Betreuung während des Transportes:** durch Personen an die die Tiere gewöhnt sind, Personen die Kenntnisse im Umgang mit Tieren besitzen, wie Landwirte und bei diesen beschäftigte Personen, Bestätigung der Landwirtschaftskammer oder der Gemeinde sind einzuholen
Alle übrigen Betreuer brauchen für den Nachweis ihrer Kenntnisse (durch Kurse und Schulungen) eine Bestätigung der Zuständigen BH!
- ad § 8 Bei Verletzungen** ist unmittelbar für deren tierärztliche Versorgung bzw. eventuell für deren sofortige Tötung zu sorgen.
Verendete Tiere sind nach den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.
- ad § 12 Die Kennzeichnung** der Fahrzeuge soll mit einem Symbol für lebende Tiere in aufrechter Stellung gut sichtbar (dazu gibt es keine genaue Bestimmung) erfolgen. Die Anbringung zusätzlicher Hinweise wie, wilde bzw. gefährliche Tiere, (Wildtiere?) ist empfehlenswert.
- ad § 13 Die Überwachung** hat durch entsprechende Organe so zu erfolgen, dass die Abwendung von Gefahren für Tier und Mensch gewährleistet ist.
Die Unterbrechung des Transportes zur Behebung von Mängeln und etwaige Pausen zur Versorgung ist anzuordnen.
Wenn dies nicht möglich ist, ist der Weitertransport nach § 57 AVG. BGBl. 51 zu untersagen! Die Kosten trägt der Zulassungsbesitzer.
- ad § 14** Bescheinigungen zum Ansuchen für den Transportbetreuer mit dem Nachweis seiner Kenntnisse bei der zuständigen BH sind abgabefrei.
- ad § 15 Mitwirkung bei durchzuführenden Kontrollen:**
von Ländern installierte Tiertransportinspektoren
Organe der Straßenaufsicht, Zollorgane und Grenztierärzte

Organe der öffentlichen Sicherheit, wenn dies den Lenker und den Betreuer des Transportes betrifft, eine Begleitung des Transportes ist ins Auge zu fassen.

ad § 16 Strafbestimmungen für den Lenker und Zulassungsbesitzer und für den Verfügungsberechtigten.

Zu diesem Tiertransportgesetz-Straße bestehen die Tiertransport-Bescheinigungs-VO, BGBl. Nr. 129/1995, die Tiertransport-Ausbildungs-VO, BGBl. Nr. 427/1995, die Tiertransport-Betreuungs-VO, BGBl. Nr. 440/1995, und die Tiertransportmittel-VO, BGBl. Nr. 679/1996.

Empfehlungen von em. Univ. Prof. Dr. Kurt Onderscheka, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der veterinärmedizinischen Universität Wien, für einen tierschutzgerechten Transport von Wildtieren werden in der Folge angeführt:

Gutachtliche Stellungnahme zum Fragenkomplex Wildtiertransport (ONDERSCHEKA, 1993):

Unter dem Begriff Wildtier versteht man alle freilebenden Tiere einschließlich des jagdbaren Wildes und von Tieren, die in Gehegen, Volieren, somit auch in Zoos gehalten werden.

In dieser Stellungnahme wird ausschließlich auf in Österreich jagdlich genutzte und häufig transportierte Paarhufer eingegangen. Tiere der vorgenannten Arten werden vorwiegend zu Zucht- oder anderen Nutzungszwecken von einem Standort zum anderen überstellt und müssen dazu transportiert werden.

Um die mit jedem Transport für die Tiere verbundenen Belastungen so gering wie möglich zu halten, ist, abgesehen von einer evtl. erforderlichen Sedierung, verbunden mit einem vorausgegangenem, technisch einwandfreien Fang und dem Versand ausschließlich absolut gesunder Tiere, die Eignung der verwendeten Transportbehälter für das Wohlbefinden und die Vermeidung von Verletzungen von ausschlaggebender Bedeutung.

Aber nicht minder wichtig ist auch die Sicherheit der mit diesem Versandgut manipulierenden Personen. Große Beachtung muss auch dem Umstand geschenkt werden, dass es durch den Kot, Harn oder sonstige Exkrete der Tiere nicht zur Verschleppung von Infektionskrankheiten oder Parasitosen kommt. Damit verbunden ist auch die Forderung nach einer guten Möglichkeit der mechanischen Reinigung und Desinfektion der Transportbehälter. Um den vorgenannten Anforderungen zu entsprechen und auch im Hinblick auf die mit jedem Transport verbundene notwendige Manipulation, müssen die Transportbehälter stabil gebaut sein. Besonders der Boden und die Tragevorrichtungen müssen dem Gewicht der Tiere entsprechend dimensioniert sein.

Die Mehrzahl der Transportbehälter wird aus Holz gebaut. Lediglich bei häufiger Verwendung lohnt sich der zumeist weit teurere Bau aus Metall. Um zu verhindern, dass die transportierten Tiere mit ihren Extremitäten oder dem Geweih aus der Kiste herausragen können, muss der Transportbehälter bis auf die in der Tabelle angegebenen Luft- und Beobachtungsschlitz nahtlos geschlossen sein. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass wegen der hochgradigen Verletzungsgefahr für Mensch und Tier den zu transportierenden Geweihträgern das Geweih vor dem Transport, etwa 2 cm oberhalb des Rosenstockes, lege artis durch einen Tierarzt abzusetzen ist. Nur in Ausnahmefällen sollte, allerdings ausschließlich mit behördlicher Genehmigung (ATA) und da nur bei sedierten Tieren, ein kurzzeitiger Transport (maximal 6 Stunden) mit „aufhabendem Geweih“ toleriert werden.

Jeder Transportbehälter muss, zum leichteren Einbringen und Freilassen des Tieres sowohl an der Stirn- als auch an der gegenüberliegenden Rückwand (Schmalseite) eine nach oben hin aufzuschiebende Türe haben. An der Stirnwand sind eine Klappe und eine Halterung für Tränk- und Futtergeschirr (Eimer) vorzusehen. Bei Transporten, die länger als 12 Stunden dauern, ist dies unbedingt erforderlich.

Die Tiere sollen in den Transportbehältern wohl stehen können, doch muss die Höhe des Behälters so bemessen sein, dass ein Überschlagen der Tiere nicht möglich ist. Die Breite der Behälter muss so dimensioniert sein, dass die transportierten Tiere im Behälter nicht einmal den Versuch machen können, sich umzudrehen. Lediglich bei Langzeittransporten hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Transportbehälter so zu dimensionieren, dass sich die Tiere in den Kisten umdrehen können.

Um bei den Tieren die Verletzungsgefahr und die durch den Transport verursachte Belastung so gering wie möglich zu halten, muss der Boden der Transportbehälter mit reichlich Stroh oder Heu abgedeckt werden. Bei Kälte kommt noch der positive Effekt der Wärmeisolation hinzu. Die Transportkisten müssen im Lastwagen oder Waggon gegen jegliches Verrutschen sicher verzurrt werden. Enge Transportbehälter, in denen sich die Tiere nicht umdrehen können, sollten auf dem Fahrzeug stets quer zur Fahrtrichtung fixiert werden. Dadurch wird die Verletzungsgefahr für die Tiere entscheidend vermindert.

Immobilisierte Tiere sollen ausschließlich in Brustlage transportiert werden. Nur wenn dies absolut nicht machbar ist, kann man sie in Seitenlage verfrachten. In letzterem Fall dürfen Wiederkäuer wegen des Pansens nur auf der rechten Körperseite liegen.

Grundsätzlich sollte jeden Tiertransport eine Person, die im Umgang mit Tieren der beförderten Art vertraut ist, begleiten. Bei länger als 12 Stunden dauernden Transporten und beim Transport immobilisierter Tiere ist die Begleitung durch eine fachlich entsprechend geschulte Person unerlässlich.

Großen Einfluss auf das Ausmaß der Transportbelastung hat die herrschende Umwelttemperatur. Ein Tiertransport sollte nur bei einer Umgebungstemperatur von + 5 °C bis maximal 20 °C erfolgen, wobei im Bereich der Grenzwerte (bzw. unter 10 °C und über 15 °C) eine Transportdauer von 3 Stunden nicht überschritten werden sollte. Dies zwingt vor allem in der warmen Jahreszeit dazu, dass die Transporte in der kühleren Nacht durchgeführt werden.

Bei Transporten immobilisierter Tiere muss beim Tier stets ein Betreuer anwesend sein. Bei allen übrigen Transporten muss das Befinden der Tiere zumindest stündlich kontrolliert werden. Bei Transporten in geschlossenen Fahrzeugen (LKW + PKW) sind im Verlaufe dieser stündlichen Kontrolle – im Interesse einer ausreichenden Frischluftzufuhr – zumindest für 10 Minuten alle verfügbaren Fenster und Türen zu öffnen.

Paarhufer müssen nach einer Transportdauer von 12 Stunden getränkt und nach einer von 24 Stunden auch gefüttert werden. Wiederkäuern soll nur ein den Tieren gewohntes Heu vorgelegt werden.

Um eine ausreichende Frischluftzufuhr zu sichern, müssen die Transportkisten zumindest an 3 Seiten vergitterte, 5 bis 10 cm breite Längsschlitze aufweisen. Dabei soll deren Länge 50 % der jeweiligen Länge der Transportbehälterfläche entsprechen. Durch die Forderung der zumindest 3seitigen Anbringung der Luftschlitze soll sichergestellt werden, dass auch bei dem im Transportraum abgestellten Transportbehälter während des Transportes stets eine Frischluftzufuhr gewährleistet ist. Diese Öffnungen müssen sowohl dem Transportbegleitpersonal als auch dem jeweiligen amtlichen Kontrollorgan (z. B. ATA oder Grenztierarzt) eine ausreichende Beobachtung des im Behälter befindlichen Tieres ermöglichen.

Entlassen der Tiere aus den Transportbehältern

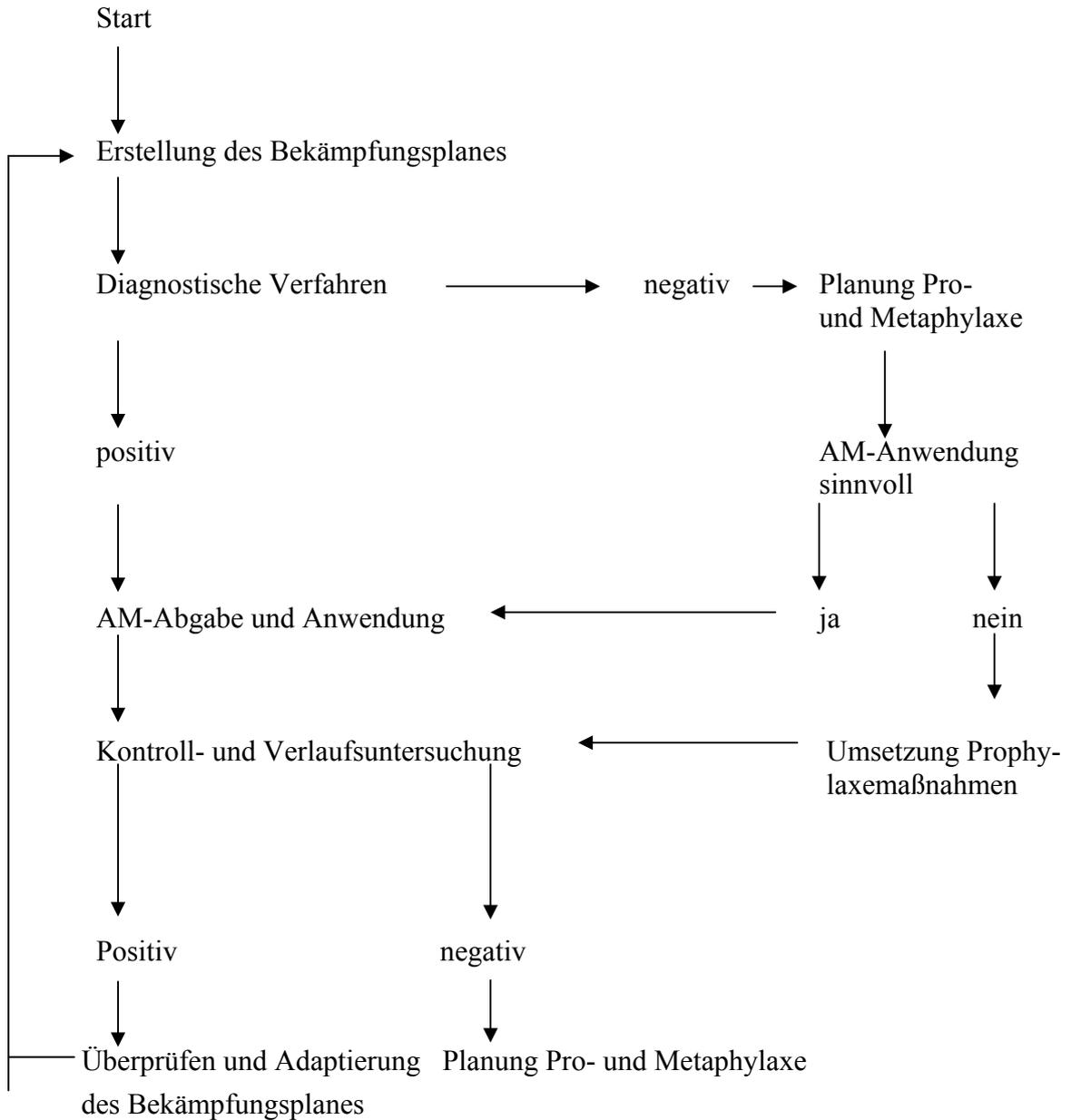
Das transportierte Tier wird im Transportbehälter in das vorbereitete Isolationsgehege verbracht und dort für einige Stunden (3 bis 12) mit Tüchern (Säcken) abgedeckt unberührt stehen gelassen. Diese Vorgangsweise bewirkt eine Beruhigung des transportierten Tieres. Die Aufstellung des Transportbehälters muss so erfolgen, dass nach dem Öffnen des Stirnschubers das oft ungestüm und blindlings herausstürzende Stück eine je nach Tierart tunlichst 50 bis 250 Meter lange, geradlinige, hindernisfreie Fluchtstrecke vor sich hat. Das Öffnen des Transportbehälters sollte aus einiger Entfernung, unter Zuhilfenahme eines Seiles und möglichst behutsam erfolgen. Es hat sich als vorteilhaft erwiesen, den Transportbehälter wenn

möglich noch einige Tage im Isolationsgehege zu belassen. Die Tiere benützen dieses, für sie vom Transport her gewohnte Refugium während der ersten Zeit, in der sie mit der neuen Umgebung noch nicht vertraut sind, immer wieder als sicheren Zufluchtsort.

Transportdauer

TIERART	TRANSPORTDAUER
Rot-, Dam-, Reh-, Muffelwild	Normal bis 6 Stunden, bei spezieller Erfahrung in der Betreuung bis zu mehreren Tagen
Gämsen und Steinwild	Normal bis 6 Stunden, bei spezieller Erfahrung in der Betreuung nicht länger als 12 Stunden
Schwarzwild	Normal bis 6 Stunden, bei spezieller Erfahrung in der Betreuung bis zu mehreren Tagen

ANHANG 7 **ABLAUFPLAN PARASITENBEKÄMPFUNG**



Ablaufplan Immobilisierung

